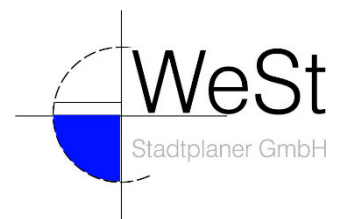


2024

Bebauungsplan „Am Büchel“ Ortsgemeinde Bodenbach

- ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS ANLAGE 2
DES BAUGESETZBUCHS -

März 2024





Inhalt

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	2
2	NACHWEIS DER UVP-PFLICHT	3
3	DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN	4
4	PLANUNGSRELEVANTE ANGABEN	5
4.1	LAGE DES PLANGEBIETS	5
4.2	NUTZUNGEN	6
4.3	ERSCHLIEßUNG	6
4.4	TOPOGRAPHIE	6
4.5	FLÄCHENBILANZ	6
5	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL	7
6	ZUSAMMENFASSEND BEWERTUNG	21

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Bodenbach plant die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Am Büchel“.

Hierzu soll ein Flächenareal südwestlich der Ortslage in Verlängerung der Straße „Am Büchel“ entwickelt werden.

Die Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, sollen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Fläche von ca. 1,13 ha auf.

Unter Anwendung des mit der BauGB-Novelle eingeführten § 13b BauGB wurde der Bebauungsplan von der Ortsgemeinde beschlossen, nachdem eine Überprüfung der Fläche auf das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB vorgenommen wurde.

Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen möchte die Ortsgemeinde den bestehenden Nachfragebedarf nach geeigneten Wohnbauflächen befriedigen. Die Bereitstellung von Wohnbauflächen ist – „ungeachtet“ des seitens der Regional- und Landesplanung geforderten statistischen Nachweises zum tatsächlichen Wohnbauflächenbedarf - vor dem Hintergrund der gesamtheitlichen Entwicklung im Bereich der Orts- und Verbandsgemeinde aus planerischer Sicht geboten.

Es ist vorgesehen, dass die Ortsgemeinde einen Großteil der Grundstücke erwirbt, so dass nach Rechtskraft des Bebauungsplans die überwiegende Zahl der Bauplätze dem freien Markt zur Verfügung stehen.

Durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen kann u.a. der bestehende Eigenbedarf in der einheimischen Bevölkerung befriedigt werden. Dies entspricht im Übrigen dem Anspruch der Gemeinden auf Eigenentwicklung gemäß dem Grundsatz G 26 des LEP IV.



In diesem Zusammenhang ist weiterhin auf den Grundsatz G 50 zur Daseinsvorsorge und hier zum Belang „Wohnen“ des LEP IV zu verweisen. Demnach ist durch die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden städtebaulichen Instrumentarien durch die Gemeinden kostengünstiges Bauland zu mobilisieren.

Mit der beabsichtigten Ausweisung will die Gemeinde insbesondere ihrer in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Aufgabe gerecht werden, wonach sie in ausreichendem Maße Flächen bereitstellen soll, die für Wohnbauzwecke genutzt werden können. Gemäß den Planungsleitlinien des Baugesetzbuches haben die Gemeinden die Aufgabe, zur Förderung des Wohnungsbaues den Bauwilligen geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einem weiten Kreis der Bevölkerung zur Eigentumsbildung zu verhelfen. Hierzu hat die Gemeinde in ihrem Gebiet unter Berücksichtigung einer städtebaulich geordneten Entwicklung geeignete Flächen in einem ausreichenden Umfang auszuweisen, so dass eine Bebauung vorrangig gefördert werden kann.

2 NACHWEIS DER UVP-PFLICHT

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18.07.2023, 4 CN 3.22 den § 13b BauGB für unionswidrig erklärt. Daraufhin wurde der § 13b BauGB aus dem Baugesetzbuch gestrichen.

Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme des § 215a BauGB den planenden Gemeinden jedoch die Möglichkeit eröffnet, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen. Ebenso werden hiervon bereits abgeschlossene Verfahren erfasst, die jedoch wegen der Anwendung des § 13b BauGB an einem nach §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden. Diese können nunmehr im ergänzenden Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Anwendungsvoraussetzungen formuliert.

So können § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) Satz 1 sowie § 13a (2) Nr. 4 BauGB nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a (3) auszugleichen wären.

Nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie müssen die betroffenen Gemeinden in jedem Fall eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchführen. Darin ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.



Des Weiteren soll durch den Verweis auf § 1a (3) BauGB angeordnet werden, dass die planende Gemeinde im Rahmen der Einzelfallprüfung auch zu untersuchen hat, ob ihre Planung im Hinblick auf den Eingriffsausgleich dem Gebot zur gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB entspricht. Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten und im Interesse der zügigen Erreichung von Rechtssicherheit, soll diese Prüfung gemäß der gesetzlichen Vorgabe im Rahmen der Vorprüfung, also nicht als selbständiger Prüfschritt durchgeführt werden.

Vorliegender Bebauungsplan grenzt an das vorhandene Siedlungsgefüge in Außenbereich erweiternd an.

Die bauliche Erweiterung stellt in Bodenbach zwar eine weitere Entwicklung in den Außenbereich dar, aber diese hat eine gemeinsame Grenze mit den bisherigen Siedlungsflächen. Einen qualitativ neuen Siedlungsbereich wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

Der Bebauungsplan dient der wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde, welches durch die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung dokumentiert wird.

3 DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN

Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
 - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (§ 1 (5) BauGB),
 - Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 (5) BauGB),
 - Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (§ 1 (5) BauGB),
 - allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung (§ 1 (6) BauGB Nr. 1),
 - Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) BauGB Nr. 4),
 - Belange der umweltrelevanten Schutzgüter (§ 1 (6) BauGB Nr. 7 und § 1a BauGB),
 - Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) BauGB,
 - Natura-2000-Gebiete i.S. des § 1a (4) BauGB,
 - Erfordernisse des Klimawandels gemäß § 1a (5) BauGB,
 - umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan,
 - umweltbezogene Aussagen in Fachplänen,
 - Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB.
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
 - Trennungsgebot des § 50 BImSchG
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,



- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- Vogelschutz- Richtlinie,
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz,
- Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz.

Internet:

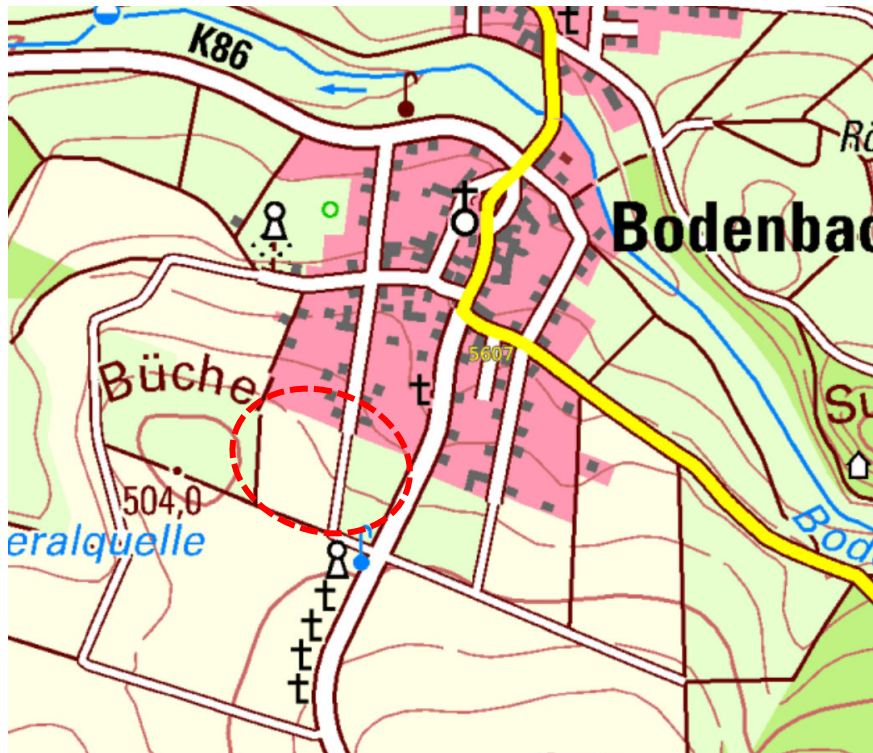
- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS),
- Geoportal Rheinland-Pfalz.

Sonstige:

- Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV),
- Regionaler Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Trier,
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg,
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung,

4 PLANUNGSRELEVANTE ANGABEN

4.1 LAGE DES PLANGEBIETS



Das Plangebiet liegt im Süden von Bodenbach und überplant landwirtschaftliche Flächen.

Abbildung 1: Übersicht,
Quelle Top 50 Geoportal
RLP

Das Gelände steigt von ca. 490 m nach Westen auf ca. 495 m um rund 4-5 % an.



4.2 NUTZUNGEN

Das Plangebiet selbst unterliegt der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Westlich verläuft die Kreisstraße K65. Südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung ist durch die Wohnnutzung geprägt. Hier hat sich eine aufgelockerte Einzelhausbebauung entwickelt.

4.3 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Büchel“.

Derzeit verlaufen im bzw. am Plangebiet verschiedene Wirtschaftswege. Diese dienen der Erschließung der hieran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Des Weiteren haben sie eine Funktion für die Feierabend- und Naherholung, da sie den Siedlungskörper mit dem Außenbereich verbinden.

4.4 TOPOGRAPHIE

Die Auswertung der Topographie auf der Grundlage der TK 25 zeigt folgende Verhältnisse:

Das Gelände steigt von ca. 490 m nach Westen auf ca. 495 m um rund 4-5 % an.

Insgesamt weist das Gelände für die geplanten Nutzungen eine noch günstige Erschließungsfreundlichkeit auf.

4.5 FLÄCHENBILANZ

Die Gesamtgröße des Bebauungsplangebiets beträgt ca. 1,13 ha², wobei der Anteil der Wohnbaufläche eine Größe von ca. 0,93 ha hat. Die Verkehrsflächen weisen eine Größe von ca. 0,1 ha auf.

Die Flächenbilanz des Bebauungsplans, Stand 03.2024, stellt sich wie folgt dar:

Merkmal	Flächenanteil ha
Öffentliche Verkehrsflächen	0,93
Allgemeines Wohngebiet	0,10
Öffentliche Grünflächen / RRB	0,09
Gesamtgröße	1,13

Die Einrichtungen, die der Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser gemäß den Vorgaben des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes dienen, sind westlich des Baugebiets vorgesehen.



5 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG IM EINZELFALL

Ziel der Vorprüfung im Einzelfall ist die Klärung, ob gewisse Prüfwerte überschritten werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingen.

Die Vorprüfung im Einzelfall soll überschlägig erfolgen. Ein Detaillierungsgrad wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Dennoch muss die Vorprüfung hinreichend konkret sein, um dem Anspruch an eine ordnungsgemäße Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und -entscheidung gerecht zu werden.

Maßstäbe für die Bewertung der bauplanerischen bedeutsamen Umweltauswirkungen der Vorhaben in vorgelagerten Verfahren sind die gesetzlichen Umwelanforderungen, die sich aus den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 und § 1a BauGB ergeben in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Ortsgemeinde soll anhand des vorliegenden Ergebnisses in der Lage sein, ein abschließendes Urteil über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt abgeben zu können.

Nr.	Kriterium	Bewertung nicht erheblich erheblich
-----	-----------	---

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Bewertung
1.1	Das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Bewertung
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine (vorläufige) Gesamtgröße von 1,13 ha und dient der Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen sowie die innere Erschließung i.S. des § 30 BauGB. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Vorgaben für die künftige Wohnbauentwicklung geschaffen. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Des Weiteren trifft der Bebauungsplan Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung wie die Grundflächenzahl (GRZ = 0,4) und Geschoßflächenzahl (GFZ = 0,8), die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (Z = II) sowie die Höhe baulicher Anlagen. Für die Steuerung der baulichen Anlagen werden überbaubare Grundstücksflächen sowie Regelungen für die Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen auf den künftigen Baugrundstücken getroffen. Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt; es dürfen nur Einzelhäuser errichtet werden. Weitere Bestandteile des Bebauungsplans sind die Vorgaben für grünordnerische Maßnahmen auf den Privatgrundstücken.	nicht erheblich



	<p>Zudem trifft der Bebauungsplan noch eine bauordnungsrechtliche Regelung zum Nachweis von 2 Stellplätzen je Wohnung</p> <p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird durch ein Trenn-Systems realisiert. In den Bebauungsplan wurden die Planung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufgenommen.</p>	
1.2	Das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Bewertung
	<p>Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV Rheinland-Pfalz trifft für das Plangebiet keine Darstellungen.</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Trier 1985 stellt sehr gute bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen und eine Richtfunkstrecke dar. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes wird ein Vorranggebiet Landwirtschaft darstellen.</p> <p>Die Ortsgemeinde hat Zugriff auf die Flächen. Der bewirtschaftende Landwirt ist in seiner Betriebsführung nicht gefährdet.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Parzellen als Flächen für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB wird somit nicht entsprochen. Dies ist bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens aber auch nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Jedoch muss bei der Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet sein. Die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung bedeutet, dass keine den städtebaulichen Zielen der Gemeinde widersprechende inhomogene Struktur entsteht.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Ausweisung einer Wohnbaufläche ist grundsätzlich gewährleistet, dass ein künftiges Vorhaben nicht von der in der Umgebung vorherrschenden Struktur abweicht.</p> <p>Bodenrelevante Spannungen in Form eines immissionsschutzrechtlichen Konflikts durch das Nebeneinander eines ansässigen störenden Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebs und der hinzukommenden Wohnnutzung – sind nach vorliegenden Erkenntnissen auszuschließen.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt nördlich des geplanten Baugebiets Mischbauflächen dar.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Trennungsgebots nach § 50 BImSchG entspricht die angedachte Wohnbauentwicklung einer aus städtebaulicher Sicht verträglichen Zuordnung. Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich in Ziffer 1.4 zum Schutzgut „Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.</p>	nicht erheblich



1.3	Die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Bewertung
	<p>Gemäß den Planungsleitlinien des § 1 (5) BauGB soll mit der Aufstellung eines Bebauungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt. Es soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet werden. Ebenso soll ein Beitrag für die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet werden. Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten, zu erfüllen. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gewährleistet wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialen Fortschritt im Einklang mit der Umwelt.</p> <p>Im vorliegenden Planungsfall werden im Außenbereich gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen erstmalig für die künftige Siedlungsentwicklung genutzt. Ein wesentlicher Grund für die Ortsgemeinde zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich ist, dass die im Innenbereich noch vorhandenen Baulücken im Privateigentum stehen und seitens der Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft besteht.</p> <p>Im Rahmen einer Wohnraumbedarfsermittlung hat sich für die Ortsgemeinde Bodenbach ein Bedarf an der Bereitstellung von Wohnbauflächen gezeigt. Gemäß der vorliegenden Berechnung ergibt sich bis zum Planungshorizont im Jahr 2045 ein Bedarf von rund 0,64 ha für Wohnbauflächen. Außenpotenzial gemäß Raum+Monitor ist nicht vorhanden. Demgegenüber steht eine verfügbare Fläche von Innenpotenzialen und Baulücken mit einer Gesamtgröße von 1,06 ha.</p> <p>Die Ortsgemeinde hat versucht die Potentiale zu mobilisieren. Dies konnte nicht umgesetzt werden. Die Privateigentümer zeigen keine Verkaufsbereitschaft. Damit kann die Ortsgemeinde keine eigenen Grundstücke dem Baumarkt zur Verfügung stellen. In der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung wird die Ortsgemeinde auch über die Herausnahme von Flächen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entscheiden.</p> <p>Außerdem sind auch die in § 1 (5) Satz 1 BauGB angeführten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Klimaanpassung ist ausdrücklich in den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 (5) Satz 2 BauGB erwähnt.</p> <p>Zudem soll gemäß der sogenannten Klimaschutzklausel den Erfordernissen des Klimaschutzes „sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (§ 1 a (5) S. 1 BauGB). Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Auch wenn die Bedeutung der Klimaanpassung somit hervorgehoben ist, genießt sie allerdings keinen absoluten Vorrang vor anderen Belangen, sondern muss sich den allgemeinen Regeln der Abwägung unterwerfen.</p>	nicht erheblich



<p>Weiterhin ist eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Mit der Einordnung in den Katalog der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) werden sie dem umweltpolitischen Anliegen des Klimaschutzes zugeordnet, die auf die Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid setzen, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Denn der Einsatz erneuerbarer Energien führt zu einer Reduzierung des für den Klimawandel verantwortlich gemachten Ausstoßes an Kohlendioxid.</p> <p>Ebenso verhält es sich mit der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie. Diese trägt zu einem geringeren Energieverbrauch bei, wodurch der Bedarf an Energieträgern sinkt, bei deren Umwandlung in nutzbare Energie Kohlendioxid erzeugt wird. Der Einsatz erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie tragen auch zur Energieversorgungssicherheit bei.</p> <p>Insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energieeinsparung werden aktuell vorangetrieben. Dies findet Ausdruck und Berücksichtigung in der Gesetzgebung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKGesetz) sowie – für die Energieeinsparung – das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die auf dieser Grundlage erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) zu nennen.</p> <p>Die vorgenannten Gesetze gelten unabhängig von der Bauleitplanung.</p> <p>Für die Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung, dass der Einsatz erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zum sparsamen und effizienten Einsatz von Energie insbesondere bei Errichtung und Änderung von Gebäuden ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit voraussetzt und durch das Bauplanungsrecht nicht unnötig erschwert wird. Hierbei sind u.a. die Anforderungen zu berücksichtigen, die das EEWärmeG stellt: Es verlangt bei der Neuerrichtung von Gebäuden (§ 3 (1) EEWärmeG) den (anteiligen) Einsatz von – wahlweise – solarer Strahlungsenergie, flüssiger und gasförmiger Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme (§ 5 EEWärmeG) oder – ebenfalls wahlweise – von Ersatzmaßnahmen, d.h. von Anlagen für die Nutzung von Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Anlagen der Nah- oder Fernwärmeversorgung (§ 7 EEWärmeG). Die Kraft-Wärme-Kopplung (vgl. auch das KWKGesetz) hat dabei Bedeutung im Hinblick auf den Gesichtspunkt der effizienten Nutzung von Energie i.S.d. § 1 (6) Nr. 7 Buchst. f.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan trifft bisher zwar keine gesonderten Festsetzungen für die Unterbringung dieser energiespezifischen Anlagen und Einrichtungen beispielsweise in Form einer Fläche für die Versorgung. Jedoch können solche Anlagen im Bebauungsplangebiet zulässig sein wie etwa in Form von Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO.</p> <p>Somit bestehen aus planungsrechtlicher Sicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den einzelnen Gebäuden dienenden Anlagen und Einrichtungen der (dezentralen) Energieversorgung.</p> <p>Über die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen für erneuerbare Energien hinausgehend kommt es auch darauf an, dass – wie erwähnt - ihr Einsatz durch die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans unterstützt und</p>	
--	--



nicht behindert wird. So ist z.B. für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf oder an den Gebäuden die Südausrichtung der entsprechenden (baulichen) Anlagen und Gebäudeteil von Vorteil, und es sind geeignete Dachformen vorzusehen. Verschattungen der für diese Anlagen vorgesehenen Flächen durch andere Gebäude oder Bäume sind zu vermeiden. Hierfür kommt es auf abgestimmte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und grünordnerischen Maßnahmen an.

Diesem trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung. So regelt er über die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen die Steuerung der baulichen Anlagen, die sich auf die vorderen, zur Planstraße gelegenen Grundstücksteile bezieht. Die Ausrichtung der Gebäude i.S. einer energetisch optimierten Stellung ist möglich. Eine verbindliche Vorgabe erfolgt nicht, zumal eine Ausrichtung von PV-Anlagen nach Süden gemäß dem Stand der Technik nicht mehr zwingend notwendig ist. Durch die Festsetzung der offenen Bauweise mit der Verpflichtung nach Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsflächenregelung wird zudem eine verdichtete Bebauung mit hoher Verschattungswirkung ausgeschlossen. Des Weiteren trifft der Bebauungsplan Festsetzung für die grünordnerische Gestaltung der Grundstücke. Eine konkrete flächenhafte Verortung erfolgt jedoch nicht, so dass den künftigen Eigentümern eine gewisse Gestaltungsfreiheit zur Verfügung steht, in denen auf das jeweilige Grundstück bezogene Lösungen möglich sind. Die Randliche Eingrünung führt zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft. Daher ermöglicht der „rahmensetzende“ Bebauungsplan dem künftigen Grundstückseigentümer in der Planvollzugsebene eine nutzer- bzw. energiespezifische Ausrichtung der Grundstücksnutzung, bei der mögliche Verschattungseffekte soweit wie möglich vermieden werden können. Des Weiteren trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben zur zulässigen Dachform und -neigung. Somit wird die Umsetzung nicht durch „gestalterische“ Vorgaben behindert bzw. eingeschränkt.

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung für einen sparsamen Umgang mit Energie i.S.d. § 1 (6) Nr. 7 Buchst. f sind für den Gebäudebereich von erheblicher Bedeutung. Diese verlangen bestimmte Maßnahmen der Wärmedämmung an der Gebäudehülle bei Neubau und wesentlichen Änderungen am Gebäude.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an bestimmte Wandstärken und Dachhöhen des Gebäudes haben unter Berücksichtigung des Bedarfs an Nutzfläche Bedeutung für das Bauvolumen und dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit i.S.d. § 30 BauGB. Auf die Ebene des Bebauungsplans übertragen bedeutet auch dies die Herbeiführung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Anforderungen in der Planvollzugsebene. Die in der Energieeinsparverordnung verankerten Vorgaben sind von Bedeutung, weil für sie jeweils die Außenmaße des Gebäudes maßgeblich sind.

Daher müssen insbesondere die Festsetzungen im Bebauungsplan zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend ausgerichtet sein, um eine effiziente Umsetzung dieser Vorgaben ermöglichen zu können. Dies wird im vorliegenden Bebauungsplan



	<p>schon dadurch erreicht, dass eine der Zweckbestimmung eines Wohngebiets funktions- und nutzergerechte Nutzung des künftigen Grundstücks gewährleistet ist.</p> <p>Um den vorgenannten fachgesetzlichen Anforderungen hinreichend Rechnung zu tragen bzw. deren Vollzugsfähigkeit in der Planvollzugsebene ermöglichen zu können, sind aufeinander abgestimmte Festsetzungen im Bebauungsplan unerlässlich.</p> <p>Diese Voraussetzungen erfüllt der vorliegende Bebauungsplan. In Verbindung der getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie den Vorgaben der zu berücksichtigen Fachgesetze ist in der Planvollzugsebene eine den Anforderungen der in den § 1 (5) 1 (5) Satz 2, § 1 a (5) S. 1 und § 1 (6) Nr. 7f BauGB gerecht werdende Gebietsentwicklung möglich.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan kommt seiner Aufgabe nach, wonach er eine den Einsatz erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie unterstützende Funktion hat. Dies gilt insbesondere im Blick auf die Durchführung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.</p> <p>Ein weiterer Festsetzungsinhalt ist die Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Ziel nach Herstellung einer inneren Durchgrünung des gesamten Plangebiets. Hierzu sind je 200 m² überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Baum I. Ordnung • 1 Baum II. Ordnung • 2 Obstbäume • 5 Sträucher gem. Liste „A“ <p>gem. Liste „B“ gem. Liste „E“ gem. Liste „C“ oder oder und jeweils zusätzlich</p> <p>zu pflanzen. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.</p> <p>Zusätzlich sieht der Bebauungsplan die Neuanlage von Strauchhecken vor.</p>	
1.4	Die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Bewertung
	<p><u>Flora und Fauna</u></p> <p>Zur Betroffenheit der Schutzgüter Flora und Fauna kann auf die Erkenntnisse der Artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan zurückgegriffen werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bebauungsplan kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:</p>	nicht erheblich



	<p>Abschließend kann gesagt werden, dass für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten mit Ausnahme der Feldlerche keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Vogelarten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche genutzt werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann außer bei der Haselmaus ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, den Bau im Herbst/Winter zu beginnen und auf Nachtbaustellen zu verzichten.</p> <p>Geschützte Biotope insbesondere §15 geschützte Wiesen und Weiden sind nicht betroffen.</p> <p>Für die Feldlerche muss eine CEF-Maßnahme erfolgen. Diese Maßnahme ist im separaten Maßnahmenblatt Feldlerche beschrieben.</p> <p>Diese Maßnahme wurde durch einen städtebaulichen Vertrag und einen Vertrag über die Nutzung von Grundstücken zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuausweisung von Wohnbauflächen rechtlich gesichert.</p>	
	<p><u>Schutzgut Boden - Eingriff in Natur und Landschaft</u></p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan beansprucht erstmalig baulich bisher noch nicht genutzte Flächen im Außenbereich.</p> <p>Die Flächen unterliegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und weisen anthropogene Beeinträchtigungen wie das temporäre Befahren mit landwirtschaftlichen Geräten sowie von Dünger- und Pestizideinsatz auf. Eine Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis führt allerdings nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden.</p> <p>In erster Linie dient der Boden bisher der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Eine „sonstige“ Funktion i.S. einer umweltrelevanten Funktion hat das Schutzgut Boden nicht. Aus Sicht von Natur und Landschaft hat das Schutzgut wegen der Ausbildung als nicht pauschal geschützte Grünlandfläche eine geringe bis mittlere Wertigkeit.</p> <p>Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bereitet der Bebauungsplan einen erstmaligen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Versiegelung und Verdichtung durch die Wohnbebauung und Verkehrsflächen.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Minimierung des Eingriffs.</p> <p>Für die Steuerung der künftigen Bebauung sind überbaubare Grundstücksflächen sowie eine Grundflächenzahl festgesetzt (0,4). Unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeit von § 19 (4) BauNVO kann somit eine</p>	nicht erheblich



	<p>Grundflächenzahl von 0,6 für die Bebauung des jeweiligen Grundstücks herangezogen werden. Somit ist aus planungsrechtlicher Sicht gewährleistet, dass mindestens 40% der jeweiligen Grundstücksfläche nicht für eine Bebauung bzw. Versiegelung zur Verfügung stehen. Eine flächendeckende Beanspruchung der zur überplanenden Fläche für die Wohnbebauung erfolgt nicht. Auf diesen Teilflächen kann die Funktionsfähigkeit des Bodens nach wie vor gesichert werden. Mit diesen Festsetzungen wird erreicht, dass nur bestimmte Grundstücksteile dauerhaft für eine Bebauung beansprucht werden dürfen. Für diese betroffenen Grundstücksteile kommt es zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen.</p> <p>Weiterhin beinhaltet der Bebauungsplan eine Festsetzung für einen nachzuweisenden Mindestgrünflächenanteil auf dem jeweiligen Privatgrundstück. Durch die vegetationsreiche Gestaltung der unbebauten Flächen kann gegenüber dem bisherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche aus Sicht von Natur und Landschaft eine Aufwertung herbeigeführt werden. Für das Schutzgut Boden kann auf diesen Grundstücksteilen die Bodenfunktionen aufrechterhalten werden, wodurch zu einer Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft beigetragen wird.</p> <p>Im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche und der zu erwartenden Vollversiegelung wird es zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen kommen, die auf den betroffenen Flächenteilen nicht ausgleichbar ist.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Bodens kann – wie erwähnt – zumindest im Bereich der privaten Baugrundstücke auf bestimmten Teilflächen aufrechterhalten werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung bzw. ein dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen tritt nicht ein, so dass für das Schutzgut Boden keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Im vorliegenden Planungsfall greift somit § 1a (3) BauGB, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, grundsätzlich nicht.</p> <p>Die Frage der Anwendbarkeit der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren ist in § 13 a (2) Nr. 4 BauGB geregelt. In den Fällen des §13a (1) Satz 2 Nr. 1 (= Vorhaben mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m²) gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Diese Voraussetzung erfüllt der vorliegende Bebauungsplan. Der vorgenannte Schwellenwert einer Grundfläche von 20.000 m² kann im vorliegenden Planungsfall schon allein aus der geringeren Plangebietsgröße nicht erreicht werden.</p>	
	<p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Innerhalb der zur Überplanung anstehenden Flächen sind keine Schutzgebiete und Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zum Schutzgut Boden bereits angeführten anthropogenen Vorbelastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung können mit der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen entstehen wie die Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und –versiegelung, die Reduzierung</p>	nicht erheblich



	<p>der Oberflächenwasserversickerung, Veränderung des Grundwasserflurabstandes durch z.B. Flächenversiegelung, anthropogene Geländemodellierung oder Tiefbaumaßnahmen oder Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch z.B. Flächenversiegelung, verändertem Oberflächenabfluss.</p> <p>Gemäß der Starkregenkarte Rheinland-Pfalz liegen für kleinere Teilbereiche Gefährdungspotentiale vor. Diese wurden bei der Erstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes berücksichtigt.</p> <p>Für die Bewertung der möglichen Auswirkungen kann auf das Schutzgut Boden zurückgegriffen werden. Mit den getroffenen Festsetzungen wird keine vollflächige Inanspruchnahme für bauliche Zwecke erfolgen. Somit wird auf mindestens 40% der Fläche keine Versiegelung stattfinden.</p> <p>Abschließend ist auf das geplante Regenrückhaltebecken hinzuweisen. Dieses dient der Aufnahme der im Plangebiet anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser gemäß den Vorgaben des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Wasser wird somit nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	
	<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Es bestehen anthropogene Vorbelastungen in Form der bereits vollzogenen Siedlungsentwicklung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sowie der überörtlich Verkehrsstrasse der K65. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zur Überplanung anstehenden Flächen sind keine das Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets vorhanden.</p> <p>Für die angedachte Bebauung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht.</p> <p>Mit der Planung werden neue Bauvorhaben hinzukommen, die entsprechend in die Landschaft wirken. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild durch die hinzukommenden Gebäude und Freiflächen neugestaltet.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden wie beispielsweise die getroffenen Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (Steuerung der Höhe baulicher Anlagen) und den festgelegten Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken.</p> <p>Jedoch kann keine vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild erfolgen. Gemäß geltender Rechtsprechung fordert der Gesetzgeber - anders als beim Ausgleich der funktionalen Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts - fordert der Gesetzgeber beim Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht die vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild.</p> <p>Der Ausgleich kann vielmehr dadurch erfolgen, dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder - gleichfalls landschaftsgerecht - neugestaltet wird.</p>	nicht erheblich



	<p>Ein Ausgleich des Landschaftsbilds liegt demgemäß bereits dann vor, wenn durch die Ausgleichsmaßnahme(n) in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt. Dies erfolgt durch die festgesetzte randliche Eingrünung.</p> <p>Diesem Anspruch wird der vorliegende Bebauungsplan insgesamt gerecht, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vorliegt.</p>	
	<p><u>Schutzgut Luft und Klima</u></p> <p>Die angestrebte Siedlungsentwicklung betrifft bisher noch unbebaute Flächen, die eine kleinräumige Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) sowie aufgrund der topographischen Verhältnisse für den Kaltluftabfluss haben. Unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse fließt die Kaltluft jedoch nicht in Richtung der Siedlungsflächen. Eine übergebietliche Bedeutung ist daher nicht abzuleiten.</p> <p>Die Kaltluftproduktion auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Herausbildung von Wärmeinseln durch die Versiegelung, ▪ das Entstehen einer möglichen Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen bzw. den Kaltluftabfluss durch die Anordnung der baulichen Anlagen und ▪ Auswirkungen für das Kleinklima durch die zu erwartende Versiegelung in Form von Aufwärmung. <p>Mit der vorgesehenen Ausweisung einer Wohnfläche werden keine emittierenden Anlagen angesiedelt, die Auswirkungen auf die Luftqualität entfalten können.</p> <p>Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit der Zulässigkeit von nur Einzelhäusern und Einhaltung der landesrechtlich vorgegebenen Abstandsflächen wird keine verdichtete Bebauung entstehen. Durch die Abstandsflächen wird keine undurchlässige Barrierewirkung hervorgerufen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut ist auszuschließen.</p>	nicht erheblich
	<p><u>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Verkehrslärm</u></p> <p>Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch außerhalb des Plangebiets gelegene gewerbliche Lärmquellen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuleiten.</p> <p>Die angrenzende Kreisstraße stellt aufgrund der geringen Verkehrsbelastung keine Belastung für das Plangebiet dar.</p>	nicht erheblich



1.5	Die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	
	<p>Eine Betroffenheit der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Natura-2000-Gebiete wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht hervorgerufen.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 820 m liegt westlich zum Plangebiet das FFH-Gebiet 5310-303 „Heiden und Wiesen bei Buchholz“.</p> <p>Damit wird der lt. Verwaltungsvorschrift definierte Schwellenwert von 300 m Mindestabstand zu einem Natura-2000-Gebiet überschritten und es bedarf keiner Verträglichkeitsabschätzung zur Klärung, inwieweit die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes betroffen sind.</p> <p>Es ergibt sich daher keine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften.</p>	nicht erheblich
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere auf Bezug auf	
2.1	Die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrarbeit der Auswirkungen	
	<p>Mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat die Ortsgemeinde ihre Planungsabsicht zur Siedlungsentwicklung bzw. zur Ausweisung von Wohnbauflächen zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden dauerhaft die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Einrichtungen geschaffen.</p> <p>Die Häufigkeit ergibt sich aus temporär und dauerhaft auftretenden Auswirkungen. So äußern sich temporär auftretende Auswirkungen insbesondere während der Bauphase (= baubedingte Auswirkungen). So können bei der Baureifmachung beispielsweise Staub- und Lärmimmissionen auftreten. Diese entfalten jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen und sind i.d.R. nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die anlagen- und betriebsbedingten Störungen bleiben dauerhaft wie etwa die Veränderung des Landschaftsbildes, die Beeinträchtigung durch Verkehrslärm oder die Versiegelung/ Verdichtung von Flächen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplans können diese Auswirkungen minimiert und vermieden werden, so dass einer Erheblichkeit nicht abzuleiten ist.</p> <p>Mit der zu erwartenden Umsetzung des Bebauungsplans wird es auf Teilflächen zu einer dauerhaften Inanspruchnahme in Form von Versiegelung bzw. Verdichtung von Flächen kommen. Diese Auswirkungen sind i.d.R. nicht mehr umkehrbar bzw. rückgängig zu machen</p> <p>Durch die beschriebenen Maßnahmen kann jedoch wie erwähnt eine Minimierung dieser Eingriffe herbeigeführt werden.</p>	nicht erheblich



2.2	Den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	
	Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	nicht erheblich
2.3	Die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen)	
	<p>Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen i.V.m. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets liegen keine Anhaltspunkte vor, dass es zu schweren Unfällen kommen kann. Eine Ansiedlung von Betrieben gemäß der Seveso-III-RL sind aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig.</p> <p>Die durch schwere Unfälle oder Katastrophen unabhängig von § 50 BImSchG hervorgerufenen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter sind planungsbedingt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass nach dem Bebauungsplan zulässige Vorhaben wegen seiner Beschaffenheit oder Nutzung selbst die Ursache für schwere Unfälle oder Katastrophen ist, die sich auf die Umgebung auswirken können; b) das Vorhaben in eine „gefahrgeneigte“ Umgebung „hineingeplant“ wird und so den Auswirkungen eines externen „schweren Unfalls“ oder einer externen „Katastrophe“ ausgesetzt wird. <p>Der Unfall kann auf menschliches „Versagen“, auf unerkannte Mängel von baulichen oder technischen Anlagen oder auf einer Funktionsstörung einer solchen Anlage zurückzuführen sein. Schwere Unfälle - und auch Katastrophen - sind nicht vorhersehbar. Sie treten i.d.R. plötzlich und unerwartet ein.</p> <p>Ob planbedingte Auswirkungen bei der Zulassung von Vorhaben nach a) auftreten können, ist anhand des Inhalts und des Detaillierungsgrads der Festsetzungen des Bebauungsplans zu beurteilen. Der vorliegende Angebots-Bebauungsplan lässt aufgrund seiner Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO die Ansiedlung entsprechender Vorhaben nicht zu.</p> <p>Der unter b) skizzierte Planungsfall liegt gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht vor.</p> <p>Auf die Ausführungen zum Belang „Starkregen“ in Ziffer 1.4 „Schutzgut Wasser“ wird verwiesen.</p>	nicht erheblich
2.4	Den Umfang und die räumlichen Ausdehnungen der Auswirkungen	
	Der Umfang und die räumlichen Ausdehnungen der Auswirkungen beschränken sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.	nicht erheblich



2.5	Die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonders natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	
	<p>Schutzgebiete bzw. pauschal geschützte Bereiche i.S. des § 30 BNatSchG werden nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung kommt, wie bereits dargestellt, zu dem Ergebnis, dass für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten mit Ausnahme der Feldlerche keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Liste der Kulturdenkmäler in der Ortsgemeinde sind von der Planung keine Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Im Planungsbereich wurden magnetische Prospektionen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Die dort erkennbaren Befunde - darunter eine Altstraße – hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe sondiert und dokumentiert, so dass keine weiteren Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotzdem noch bei Bodeneingriffen archäologische Funde zum Vorschein kommen, die wir nicht in der Magnetik und den Sondagegrabungen erfasst haben, sei darauf verwiesen, dass die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde weiterhin besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Im weiteren Umsetzung des Plangebiets ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie als zuständige Fachbehörde der Beginn von Erdarbeiten oder sonstigen Aufgrabungen spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen dienen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	nicht erheblich
2.6	Folgende Gebiete	
2.6.1	<p>NATURA-2000 Gebiete nach § 17 (1) Nr. 8 BNatSchG</p> <p>Unter Verweis auf die Ausführung in Ziffer 1.5 sind keine Natura-2000-Schutzgebiete durch die vorliegende Planung betroffen.</p>	nicht erheblich
2.6.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst</p> <p>Eine Betroffenheit eines Naturschutzgebiets wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht hervorgerufen.</p>	nicht erheblich



2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst Keine Betroffenheit	nicht erheblich
2.6.4	Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG Keine Betroffenheit	nicht erheblich
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Keine Betroffenheit Auf die Ausführungen in Ziffer 2.5 wird an dieser Stelle verwiesen.	nicht erheblich
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 (4) WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG Keine Betroffenheit	nicht erheblich
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Keine Betroffenheit	nicht erheblich
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S. des § 2 (2) Nr. 2 Raumordnungsgesetz Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer der vorgenannten Gebiete. Keine Betroffenheit	nicht erheblich
2.6.9	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Keine Betroffenheit	nicht erheblich



6 ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass durch die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Belange zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Somit liegt die Anwendungsvoraussetzung für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 215a BauGB vor und § 13a (1) Satz 4 steht dem nicht entgegen.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Bodenbach durch



Bodenbach, den _____.

Ortsgemeinde Bodenbach

DS

(Thorsten Krämer, Ortsbürgermeister)